Universität Leipzig Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaft

### Ordnung für die Wahlmodule der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften an der Universität Leipzig

Vom 23. April 2012

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2011/2012 (Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 – HBG 2011/2012) vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387), hat die Universität Leipzig am 27. Oktober 2011 folgende Ordnung für die Wahlmodule der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften an der Universität Leipzig erlassen:

#### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Modulprüfung
- § 3 Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen
- § 4 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 5 Klausurarbeiten
- § 6 Projektarbeiten
- § 7 Alternative Prüfungsleistungen
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen
- § 11 Wiederholung der Modulprüfung
- § 12 Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 13 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Widerspruchsverfahren

- § 16 Zuständiger Prüfungsausschuss
- § 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1	Zuständiger	Prüfungsa	usschuss

- Anlage 2 Ausschlussregelungen zur Belegung von Modulen
- Anlage 3 Modulübersichtstabelle
- Anlage 4 Prüfungstabelle
- Anlage 5 Modulbeschreibungen<sup>1</sup>

### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Wahlmodule des Wahlbereichs der Geistes- und Sozialwissenschaften, die von der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften der Universität Leipzig angeboten werden und keinem Studiengang zugeordnet sind.

## § 2 Modulprüfung

- (1) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene
  Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens vier Wochen vor
  Ende der Vorlesungszeit durch eine schriftliche Mitteilung an das
  zuständige Prüfungsamt erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom
  Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als
  nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen
  Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (2) Die Modulprüfung setzt sich aus nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen zusammen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Anlage 3 gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls sowie ggf. zu erbringende Prüfungsvorleistungen an.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Modulbeschreibungen werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

- (3) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden hochschulöffentlich durch Aushang und auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.
- (4) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich durch Aushang und auf elektronischem Wege.

# § 3 Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen sind Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind und werden mit "bestanden" und "nicht bestanden" bewertet. Die geforderten Prüfungsvorleistungen regelt die Anlage 3.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsvorleistung kann diese innerhalb eines Semesters zweimal wiederholt werden. Sofern auch die Wiederholungsversuche nicht bestanden sind, gilt das Modul als nicht belegt.
- (3) Prüfungsleistungen (PL) sind
  - 1. mündlich (§ 4) und/oder
  - 2. durch Klausurarbeiten (§ 5) und/oder
  - 3. durch Projektarbeiten (§ 6) und/oder
  - 4. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 7)

zu erbringen. Die Anlage 3 zu dieser Ordnung gibt dabei insbesondere die Zuordnung der Prüfungsleistungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen sowie die Art und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen an.

- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind zulässig. Der/die Prüfungskandidat/in hat dabei in Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält.
- (5) Die Tätigkeit der Prüfer/innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungsstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmög-

lichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens zwei Prüfer/Prüferinnen zu treffen. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf dem Antwortbogen ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Antwortbögen verantwortlich.

- (6) Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen sind, sind als solche in der Anlage zur Prüfungsordnung gekennzeichnet.
- (7) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 50 vom Hundert der möglichen Punktzahl erreicht hat oder die von dem/der Prüfungskandidat/in erreichte Punktzahl um nicht mehr als 20 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüfungskandidaten des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet.
- (8) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist wie folgt zu bewerten: Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 6 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn er/sie mindestens 75 vom Hundert,

"gut", wenn er/sie mindestens 50, aber weniger als 75 vom Hundert,

"befriedigend", wenn er/sie mindestens 25, aber weniger als 50 vom Hundert,

"ausreichend", wenn er/sie die Mindestzahl, aber weniger als 25 vom Hundert

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Frage nicht erreicht, lautet die Note "nicht ausreichend".

(9) Schriftliche Prüfungsleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 4 bis 8 entsprechend. Die Note des Prüfungsteils, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, fließt zu 50 Prozent in die Gesamtnote der Prüfungsleistung ein.

(10) Macht der Prüfungskandidat glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

### § 4 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder von einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Vor der Festlegung der Note hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in an.
- (3) Die Dauer der Prüfung je Prüfungskandidat/in ist in der Anlage 3 zu dieser Ordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

#### § 5 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.

- (2) Die Dauer der Klausurarbeit ist in der Anlage 3 zu dieser Ordnung bestimmt.
- (3) Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Endnote der Klausur ergibt sich wie folgt: Wenn die Noten der beiden Bewertungen "ausreichend" (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten "nicht ausreichend" (5,0) sind, ist die Klausur nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten "nicht ausreichend" (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Bewertungen mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Prüfer/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten "nicht ausreichend" (5,0), ist die Endnote "nicht ausreichend" (5,0). Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

#### § 6 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfungskandidat zeigen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 4 Abs. 2, 4 und § 5 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung sind in der Anlage 3 zu dieser Ordnung bestimmt.
- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüfungskandidaten deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

## § 7 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen sind Hausarbeiten und Sitzungsprotokolle.
- (2) § 4 Abs. 2 bis 4 und § 5 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

# § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

(1) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durch-

schnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anfor-

derungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch

den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel

den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß Anlage 3 zu dieser Ordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt erfasst.

(4) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

#### Die Modulnote lautet:

- 1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- 2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- 3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- 4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- 5. bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht

ausreichend

## § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfungskandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche oder eine alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklären.

Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 10 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote "ausreichend" (4,0) oder besser ist.
- (2) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (3) Hat der Prüfungskandidat eine Modulprüfung nicht bestanden, wird ihm dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.

#### § 11 Wiederholung der Modulprüfung

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Fall des § 9 Abs. 3 Satz 2 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu wiederholen.
- (3) Fristversäumnisse, die der/die Student/in nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.
- (4) Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängert sich die Frist gemäß Absatz 1 entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.

# § 12 Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen in Studiengängen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Prüfungsund Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Werden Prüfungs- und Studienleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.
- (4) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese dem jeweiligen Wahlmodul nach Inhalt und Anforderung entsprechen und dieses damit ersetzen können.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Anerkennung und Anrechnung. Der/Die Antragstellende hat die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

#### § 13 Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, sofern die nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer und Beisitzer müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
- (2) Die Namen der Prüfer werden dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

# § 14 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

# § 15 Widerspruchsverfahren

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem nach § 16 Satz 1 zuständigem Prüfungsausschuss einzulegen.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von drei Monaten über den Widerspruch.

# § 16 Zuständiger Prüfungsausschuss

Zuständig für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben ist der in Anlage 1 dieser Ordnung dem jeweiligen Wahlmodul zugewiesene Prüfungsausschuss.

Dieser Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

- 1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 9),
- 2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 10),
- 3. über die Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 12) nach Rücksprache mit dem Fachvertreter,
- 4. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 13) und
- 5. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 15).

# § 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften am 6. Juli 2010 beschlossen. Der Senat der Universität Leipzig hat am 11. Oktober 2011 hierzu Stellung genommen. Die Ordnung wurde am 27. Oktober 2011 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 23. April 2012

Professor Dr. med. Beate A. Schücking Rektorin

**Anlage 1 Zuständiger Prüfungsausschuss** 

Modulnummer	Modultitel	Zuständiger Prüfungsausschuss
		nach § 16 Satz 1
03-003-1010	Religionsgeschichte	Regionalwissenschaften
03-003-1011	Einführung in den Buddhismus	Regionalwissenschaften
03-003-1012	Einführung in den Islam	Regionalwissenschaften
03-003-1020	Grundzüge der systematischen Religionswissenschaft	Regionalwissenschaften
03-003-1022	Systematische Religionswissen- schaft	Regionalwissenschaften
03-003-2031	Religionsgeschichte Europas und Nordamerikas	Regionalwissenschaften
03-003-2041	Aktuelle Themen der Religions- wissenschaft	Regionalwissenschaften
03-003-2051	Religionssoziologische Klassiker	Regionalwissenschaften
03-AEK-0001	Modelle und Methoden der Regionalwissenschaften	Regionalwissenschaften
03-AEK-0002	Themenfelder der Regional- wissenschaften	Regionalwissenschaften
03-AOR-0204	Kleinere Sprachen des Alten Orients	Regionalwissenschaften
03-ARA-0103	Wahlmodul "Der Vordere Orient und Nordafrika"	Regionalwissenschaften
03-ARA-0303	Wahlmodul Arabistik	Regionalwissenschaften
03-HIS-0208	Universalgeschichte: Von der Neolithischen Revolution zur Globalisierung	Historisches Seminar
03-HIS-0218	Geschichte der Juden in der Neuzeit	Historisches Seminar
03-HIS-0222	Einführung in die Alte Geschichte	Klassische Antike
03-HIS-0223	Aufbaumodul Alte Geschichte I	Klassische Antike
03-HIS-0224	Aufbaumodul Alte Geschichte II	Klassische Antike
03-HIS-0238	Historische Hilfswissenschaften: Paläographie	Historisches Seminar
03-HIS-0239	Historische Hilfswissenschaften: Die Historischen Hilfswissen- schaften im Überblick	Historisches Seminar

03-HIS-0240	Historische Hilfswissenschaften: Diplomatik	Historisches Seminar
03-HIS-0241	Historische Hilfswissenschaften: Kodikologie und Editions- wissenschaft	Historisches Seminar
03-HIS-0242	Historische Hilfswissenschaften: "Kleine" Grundwissenschaften	Historisches Seminar
03-HIS-0243	Historische Hilfswissenschaften: Archivwissenschaft und Aktenkunde	Historisches Seminar
03-HIS-0244	Historische Hilfswissenschaften: Die Historischen Hilfswissen- schaften im Internet	Historisches Seminar
03-HIS-0245	Historische Hilfswissenschaften: Quellenkunde	Historisches Seminar
03-JAP-0001	Geschichte und Kultur Japans	Regionalwissenschaften
03-MUS-0015	Musik im kulturgeschichtlichen Kontext	Kunstwissenschaften
03-MUS-0016	Balinesisches Gamelan: Theorie und Praxis	Kunstwissenschaften

#### **Anlage 2**

#### Ausschlussregelungen zur Belegung von Modulen

1. Module 03-AEK-0001 "Modelle und Methoden der Regionalwissenschaften",

03-AEK-0002 "Themenfelder der Regionalwissenschaften" und SQ 35 "Außereuropäische Kulturen"

(a) Die gleichzeitige Belegung der Module

03-AEK-0001 "Modelle und Methoden der Regionalwissenschaften" und SQ 35 "Außereuropäische Kulturen" sowie

03-AEK-0002 "Themenfelder der Regionalwissenschaften" und SQ 35 "Außereuropäische Kulturen"

ist nicht möglich.

(b) Wenn das Modul SQ 35 "Außereuropäische Kulturen" bereits belegt wurde, ist die Anmeldung zu den Modulen

03-AEK-0001 "Modelle und Methoden der Regionalwissenschaften"

03-AEK-0002 "Themenfelder der Regionalwissenschaften"

nicht möglich.

(c) Wenn die Module

03-AEK-0001 "Modelle und Methoden der Regionalwissenschaften" oder

03-AEK-0002 "Themenfelder der Regionalwissenschaften"

bereits belegt wurden, ist die Anmeldung zum Modul SQ 35 "Außereuropäische Kulturen" nicht möglich.

### Anlage 3 Prüfungstabelle

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	<b>Prüfungsleistung</b> Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
03-003-1010	2./4./	WP	1		Klausur (Multiple Choice)	1	10
Religionsgeschichte	6.	V V I	'		90 Min.	'	10
Vorlesung "Islam" (2SWS)							
Vorlesung "Buddhismus" (2SWS)							
Vorlesung "Judentum" (2SWS)							
03-003-1011	2./4./	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Einführung in den Buddhismus	6.						
Vorlesung "Einführung in den Buddhismu							
Seminar "Einführung in den Buddhismus"	_						
03-003-1012	2./4./	WP	1		Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Einführung in den Islam	6.						
Vorlesung "Einführung in den Islam" (2SV	(S)						
Seminar "Einführung in den Islam" (2SW)							
03-003-1020	1./3./	WD	1		Klausur (Multiple Choice)	1	10
Grundzüge der systematischen	5.	VVF	'		90 Min.	'	10
Religionswissenschaft							
Vorlesung "Grundzüge der systematische	en	1					
Religionswissenschaft A" (2SWS)							
Vorlesung "Grundzüge der systematische Religionswissenschaft B" (2SWS)	n						
03-003-1022	1./3./	WP	1		Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Systematische	5.				,		
Religionswissenschaft							
Vorlesung "Systematische Religionswisse (2SWS)	ensch	aft"					
Seminar "Systematische Religionswissen	schaf	t" (2S	SWS)				
03-003-2031	2./4./	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Religionsgeschichte Europas und Nordamerikas	6.						
Seminar "Religionsgeschichte Europas un Nordamerikas A" (2SWS)	nd						
Seminar "Religionsgeschichte Europas u Nordamerikas B" (2SWS)	nd						

00 000 0044							
03-003-2041	1./3./	WP	1		Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Aktuelle Themen der Religionswissenschaft	5.						
Vorlesung "Aktuelle Themen der Religion (2SWS)	swiss	ensc	haft"				
Seminar "Aktuelle Themen der Religions (2SWS)	wisser	nscha	aft"				
03-003-2051	1./3./	WP	1		Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Religionssoziologische Klassiker	5.				,		
Seminar "Religionssoziologische Klassike	er A" (	2SW	S)				
Seminar "Religionssoziologische Klassike							
03-AEK-0001		WP	1		Klausur 45 Min.	1	5
Modelle und Methoden der Regionalwissenschaften	5.		•		Nadadar 10 IVIIII.		
Ringvorlesung "Methoden und Modelle de Regionalwissenschaften" (2SWS)	er						
03-AEK-0002	2./4./	WP	1		Klausur 45 Min.	1	5
Themenfelder der	6.						
Regionalwissenschaften							
Seminar "Themenfelder der Regionalwiss (2SWS)	senscl	hafter	า"				
03-AOR-0204	3./4./	WP	1		Klausur 45 Min.	1	5
Kleinere Sprachen des Alten Orients I	5./6.						
Seminar "Kleinere Sprachen des Alten O	rients'	" (2S\	NS)				
03-AOR-0205	3./4./	WP	1		Klausur 45 Min.	1	5
Kleinere Sprachen des Alten Orients II	5./6.						
Seminar "Kleinere Sprachen des Alten O	rients'	" (2S\	NS)				
03-ARA-0103	1.–2.	WP	2		Klausur 60 Min.	1	10
Wahlmodul "Der Vordere Orient und Nordafrika"	3.–4.						
Vorlesung "Die arabische und islamische Übung "Gesellschaft und Religion in der a islamischen Welt" (2SWS)							
Kolloquium "Ausgewählte Probleme der N (2SWS)	MENA	-Reg	ion"				
03-ARA-0303	3.–4.	WP	2	Referat zum Seminar (1.	Klausur 90 Min.	1	10
Wahlmodul Arabistik			_	Schwerpunkt (gem. § 5 (2) Studienordnung))			
Vorlesung "1. Schwerpunkt (gem. § 5 (2) Studienordnung des B.A. Arabistik)" (2SV			ı				
Vorlesung "2. Schwerpunkt (gem. § 5 (2) Studienordnung des B.A. Arabistik)" (2SV	der						
Seminar "1. Schwerpunkt (gem. § 5 (2) de Studienordnung des B.A. Arabistik)" (2SV							
03-HIS-0208	1./3./	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Universalgeschichte: Von der Neolithischen Revolution zur Globalisierung	5.						
Vorlesung "Universalgeschichte" (3SWS)	)						
Seminar "Universalgeschichte" (3SWS)							
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·							

					1	Τ.	
03-HIS-0222	1.	WP	1	Kurzreferat	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Einführung in die Alte Geschichte							
Vorlesung "Alte Geschichte" (2SWS)							
Seminar "Alte Geschichte" (2SWS)							
03-HIS-0223	2./4./	WP	1	Kurzreferat	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Aufbaumodul Alte Geschichte I	6.						
Vorlesung "Alte Geschichte I" (2SWS)							
Seminar "Alte Geschichte I" (2SWS)							
03-HIS-0224	3./5.	WP	1	Kurzreferat	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Aufbaumodul Alte Geschichte II							
Vorlesung "Alte Geschichte II" (2SWS)							
Seminar "Alte Geschichte II" (2SWS)							
03-HIS-0238	1./2./	WP	1	Referat (20 min.) mit	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Historische Hilfswissenschaften:	3./4./			schriftlicher Ausarbeitung			
Paläographie	5./6.			(Thesenpapier)			
alaograpino							
Seminar "Paläographie des Mittelalters u	nd de	r Neu	zeit"				
(2SWS)							
Übung "Leseübung Paläographie" (2SWS	S)						
03-HIS-0239	1./2./	WP	1	Referat (20 min.) mit	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Historische Hilfswissenschaften: Die	3./4./	1 1		schriftlicher Ausarbeitung			
Historischen Hilfswissenschaften im	5./6.			(Thesenpapier)			
Überblick							
Seminar "Die Historischen Hilfswissensch	naften	im					
Überblick" (2SWS)				-			
Übung "Epigraphik" (2SWS)		1 1					
03-HIS-0240	1./2./		1	Referat (20 min.) mit	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Historische Hilfswissenschaften:	3./4./	1		schriftlicher Ausarbeitung			
Diplomatik	5./6.			(Thesenpapier)			
Seminar "Die urkundliche Überlieferung"	•						
Übung "Übung zur Diplomatik des europa Mittelalters" (2SWS)	usche	en					
, ,	4 (0	(),,,,,,,		D ( ) (00 : ) '	11 1 1 1 (0.14)	+_	40
03-HIS-0241	1./2./ 3./4./		1	Referat (20 min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Historische Hilfswissenschaften:	3./4./ 5./6.			(Thesenpapier)			
Kodikologie und Editionswissenschaft	0.70.			(Thousipapion)			
Seminar "Editionswissenschaft und Philo	ogio"	(2514	(2)				
Übung "Kodikologie" (2SWS)	ogie	(2311	<i>3)</i>				
03-HIS-0242	4 /0	( \A/\tau		D-f-m-t (00 m : ) ::	Harragh at (O.M. 1)		40
	1./2./ 3./4./	1 1	1	Referat (20 min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Historische Hilfswissenschaften:	5./6.	1 1		(Thesenpapier)			
"Kleine" Grundwissenschaften	0., 0.			(ooonpapion)			
Seminar "Materielle Quellen und ihre							
Hilfswissenschaften" (2SWS)							
Übung "Chronologie" (2SWS)							
03-HIS-0243	1./2./	WP	1	Referat (20 min.) mit	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Historische Hilfswissenschaften:	3./4./		'	schriftlicher Ausarbeitung	i iadodibolt (O VVOOIIGII)	'	'
Archivwissenschaft und Aktenkunde	5./6.			(Thesenpapier)			
Seminar "Archivwissenschaft" (2SWS)	1	-					
Übung "Aktenkunde" (2SWS)							
` '				l .	1		

	1						
03-HIS-0244 Historische Hilfswissenschaften: Die Historischen Hilfswissenschaften im Internet	1./2./ 3./4./ 5./6.		1	Referat (20 min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (Thesenpapier)	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Seminar "Die Historischen Hilfswissensch Internet" (2SWS)	naften	im					
Übung "Quellen in Datenbanken und ihre (2SWS)	Benu	ıtzung	<b>J</b> "				
03-HIS-0245 Historische Hilfswissenschaften: Quellenkunde	1./2./ 3./4./ 5./6.		1	Referat (20 min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (Thesenpapier)	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Seminar "Allgemeine Quellenkunde" (2S) Übung "Das Entstehen von Überlieferung (2SWS)		erglei	ch"				
03-JAP-0001	1.–2.	WP	2				10
Geschichte und Kultur Japans							
Vorlesung "Geschichte der Kulturen und Japans I" (2SWS)	Gesel	Ischa	ften		Klausur 90 Min.	1	
Vorlesung "Geschichte der Kulturen und Japans II" (2SWS)	Gesel	Ischa	ften		Mündliche Prüfung 30 Min.	1	
03-MUS-0015 Musik im kulturgeschichtlichen Kontext	1./2./ 3./4./ 5./6.		1		Sitzungsprotokoll (Bearbeitungszeit 2 Wochen)	1	5
Vorlesung "Musikgeschichte" (1SWS) Übung "Musikgeschichte" (1SWS)	'						
03-MUS-0016 Balinesisches Gamelan: Theorie und Praxis	1./2./ 3./4./ 5./6.		1		Projektarbeit	1	5
Übung "Balinesisches Gamelan: Theorie (1SWS) Seminar "Balinesisches Gamelan: Theori (1SWS)							
Summe:							

#### Anlage 4 Modulübersichtstabelle

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)					Workload	Leistungspunkte (LP)
03-003-1010		2./4./	WP	1	300	10
Religionsgeschichte		6.			000	
Vorlesung "Islam" (2SWS)  Vorlesung "Buddhismus" (2SWS)						
Vorlesung "Judentum" (2SWS)	Italia					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Sommersemester					
03-003-1011 Einführung in den Buddhismus		2./4./ 6.	WP	1	300	10
Vorlesung "Einführung in den Buddh	ismus" (2SWS)					
Seminar "Einführung in den Buddhis	mus" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Sommersemester					
03-003-1012 Einführung in den Islam		2./4./ 6.	WP	1	300	10
Vorlesung "Einführung in den Islam"	(2SWS)					
Seminar "Einführung in den Islam" (2	2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Sommersemester					
03-003-1020 Grundzüge der systematischen R	eligionswissenschaft	1./3./ 5.	WP	1	300	10
	ischen Religionswissenschaft A" (2SWS)					
	ischen Religionswissenschaft B" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:	jedes Wintersemester	1				
03-003-1022 Systematische Religionswissenschaft					300	10
Vorlesung "Systematische Religions	wissenschaft" (2SWS)					
Seminar "Systematische Religionswi	ssenschaft" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:	jedes Wintersemester					
<u> </u>						

03-003- Religi	<sub>2031</sub> onsgeschichte Europas und	2./4./ 6.	WP	1	300	10	
	Seminar "Religionsgeschichte Europas und Nordamerikas A" (2SWS)  Seminar "Religionsgeschichte Europas und Nordamerikas B" (2SWS)						
Semin	Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
	Modulturnus:	jedes Sommersemester					
		joudo commorcomodo.		WP			
	03-003-2041 Aktuelle Themen der Religionswissenschaft					300	10
	ung "Aktuelle Themen der Rel ar "Aktuelle Themen der Relig						
00111111	Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
	Modulturnus:	jedes Wintersemester					
		jesee minereeneese.					
03-003- Religi	<sup>2051</sup> onssoziologische Klassiker		1./3./ 5.	WP	1	300	10
Semin	ar "Religionssoziologische Kla						
	ar "Religionssoziologische Kla						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
	Modulturnus:	jedes Wintersemester					
03-AEK-0001 Modelle und Methoden der Regionalwissenschaften				WP	1	150	5
Ringvo	orlesung "Methoden und Mode	lle der Regionalwissenschaften" (2SWS)					
	Teilnahmevoraussetzungen:	Englisch-Niveaustufe B2 gemäß dem Gemeinsamen europäis	chen	Refer	enzr	ahmen	
	Modulturnus:	jedes Wintersemester					
03-AEK	-0003		2./4./	WP	1	150	5
	enfelder der Regionalwisser	nschaften	6.	VVP	ı	150	ວ
Semin	ar "Themenfelder der Regiona	lwissenschaften" (2SWS)					
	Teilnahmevoraussetzungen:	Englisch-Niveaustufe B2 gemäß dem Gemeinsamen europäis	chen	Refer	enzr	ahmen	
	Modulturnus:	jedes Sommersemester					
03-AOR	ere Sprachen des Alten Orie	nts I	3./4./ 5./6.	WP	1	150	5
	•						
Semin	ar "Kleinere Sprachen des Alte	en Orients" (2SWS)					
	Teilnahmevoraussetzungen:	Teilnahme am Modul 03-AOR-0102					
	Modulturnus:	jedes Semester					
03-AOR	- <sub>0205</sub> ere Sprachen des Alten Orie	nts II	3./4./ 5./6.	WP	1	150	5
Semin	ar "Kleinere Sprachen des Alte						
	Teilnahmevoraussetzungen:	Teilnahme am Modul 03-AOR-0102					
	Modulturnus:	jedes Semester					

03-ARA-0103 Wahlmodul "Der Vordere Orient u	03-ARA-0103 Wahlmodul "Der Vordere Orient und Nordafrika"					
Vorlesung "Die arabische und islami Übung "Gesellschaft und Religion in Kolloquium "Ausgewählte Probleme	der arabischen und islamischen Welt" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Wintersemester	1				
03-ARA-0303 Wahlmodul Arabistik		3.–4.	WP	2	300	10
Vorlesung "2. Schwerpunkt (gem. §	5 (2) der Studienordnung des B.A. Arabistik)" (2SWS) 5 (2) der Studienordnung des B.A. Arabistik)" (2SWS) (2) der Studienordnung des B.A. Arabistik)" (2SWS) keine					
Modulturnus:	jedes Wintersemester					
03-HIS-0208 Universalgeschichte: Von der Neolithischen Revolution zur Globalisierung				1	300	10
Vorlesung "Universalgeschichte" (3S Seminar "Universalgeschichte" (3SV						
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Wintersemester					
03-HIS-0222 Einführung in die Alte Geschichte	•	1.	WP	1	300	10
Vorlesung "Alte Geschichte" (2SWS) Seminar "Alte Geschichte" (2SWS) Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Wintersemester					
	peace vinicioenicae.					
03-HIS-0223 Aufbaumodul Alte Geschichte I		2./4./ 6.	WP	1	300	10
Vorlesung "Alte Geschichte I" (2SW						
Seminar "Alte Geschichte I" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Sommersemester					
03-HIS-0224 Aufbaumodul Alte Geschichte II		3./5.	WP	1	300	10
Vorlesung "Alte Geschichte II" (2SW Seminar "Alte Geschichte II" (2SWS						
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Wintersemester					
03-HIS-0238 Historische Hilfswissenschaften: Paläographie			WP	1	300	10
Seminar "Paläographie des Mittelalt Übung "Leseübung Paläographie" (2						
Teilnahmevoraussetzungen:	· ·					
Modulturnus:	unregelmäßig					

03-HIS-0239 Historische Hilfswissenschaften:	1./2./ 3./4./ 5./6.		1	300	10	
Seminar "Die Historischen Hilfswisse Übung "Epigraphik" (2SWS)	enschaften im Überblick" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	Latinum oder Lateinkenntnisse im Umfang von 20 LP					
Modulturnus:	unregelmäßig					
03-HIS-0240 Historische Hilfswissenschaften: Diplomatik					300	10
Seminar "Die urkundliche Überlieferu Übung "Übung zur Diplomatik des eu Teilnahmevoraussetzungen: Modulturnus:						
03-HIS-0241 Historische Hilfswissenschaften:	1./2./ 3./4./ 5./6.		1	300	10	
Seminar "Editionswissenschaft und F Übung "Kodikologie" (2SWS)	Philologie" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen: Modulturnus:	Latinum oder Lateinkenntnisse im Umfang von 20 LP unregelmäßig					
03-HIS-0242 Historische Hilfswissenschaften: "Kleine" Grundwissenschaften					300	10
Seminar "Materielle Quellen und ihre Übung "Chronologie" (2SWS)	Hilfswissenschaften" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	Latinum oder Lateinkenntnisse im Umfang von 20 LP					
Modulturnus:	unregelmäßig					
03-HIS-0243	Archivwissenschaft und Aktenkunde	1./2./ 3./4./ 5./6.		1	300	10
Seminar "Archivwissenschaft" (2SW: Übung "Aktenkunde" (2SWS)	S)					
Teilnahmevoraussetzungen:	Latinum oder Lateinkenntnisse im Umfang von 20 LP					
Modulturnus:	unregelmäßig					
03-HIS-0244 Historische Hilfswissenschaften: Die Historischen Hilfswissenschaften im Internet					300	10
Seminar "Die Historischen Hilfswisse Übung "Quellen in Datenbanken und						
Teilnahmevoraussetzungen:	Latinum oder Lateinkenntnisse im Umfang von 20 LP					
Modulturnus:	unregelmäßig					

03-HIS- Histor	<sup>0245</sup> rische Hilfswissenschaften:	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	300	10	
Semin	ar "Allgemeine Quellenkunde"	(2SWS)					
Übung	"Das Entstehen von Überliefe	erung im Vergleich" (2SWS)					
	Teilnahmevoraussetzungen:	Latinum oder Lateinkenntnisse im Umfang von 20 LP					
	Modulturnus:	unregelmäßig					
03-JAP- Gesch	-0001 nichte und Kultur Japans		1.–2.	WP	2	300	10
		und Gesellschaften Japans I" (2SWS) und Gesellschaften Japans II" (2SWS)					
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
	Modulturnus:	jährlich					
03-MUS-0015  Musik im kulturgeschichtlichen Kontext				WP	1	150	5
Vorles	ung "Musikgeschichte" (1SWS	3)					
Übung	"Musikgeschichte" (1SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
	Modulturnus:	jährlich					
03-MUS Baline	:- <sub>0016</sub> esisches Gamelan: Theorie ເ	und Praxis	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	150	5
Übung	"Balinesisches Gamelan: The	eorie und Praxis" (1SWS)					
Semin	ar "Balinesisches Gamelan: Tl	heorie und Praxis" (1SWS)					
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
	Modulturnus:	jedes Semester					
Summ	ne:						